

# **Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Research on Teaching and Learning an der Technischen Universität München**

**Vom 19. Januar 2016**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Research on Teaching and Learning an der Technischen Universität München vom 6. Juni 2012, geändert durch Satzung vom 25. Juni 2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 2 Satz 1 und 4, § 37 Abs. 2, § 42 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie in § 45 Satz 1 wird das Wort „Wahlpflichtbereich“ durch das Wort „Wahlbereich“ ersetzt.
2. In § 36 Abs. 1 Ziffer 1 werden die Worte „empirischer Sozialforschung“ durch die Worte „sozialwissenschaftlicher Methodenlehre“ ersetzt.
3. § 46 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:  
„<sup>2</sup>Die Master’s Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der Fakultät TUM School of Education der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller oder Themenstellerin). <sup>3</sup>Die fachkundig Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt.“
    - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:  
„<sup>2</sup>Die Master’s Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird.“
    - bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
4. Die Anlage 1: Prüfungsmodul wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 1: Prüfungsmodul ersetzt.

5. Die Anlage 2: Eignungsverfahren wird durch die als Anlage beigefügte Anlage 2: Eignungsverfahren ersetzt.

## § 2

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 gilt die Änderung in dem Modul „Research on Teaching and learning: specialization“ für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 ihr Fachstudium aufgenommen haben.

**Anlage 1: Prüfungsmodule**

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform SWS	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
-----	------------------	--------------	------	-----	---------	-------------	---------------	--------------------

**Pflichtmodule**

ED0223	Introduction to methods in teaching and learning science(1)**	V + Ü	1	4	5	Klausur	90	Englisch
ED0224	Institutions in the international context of educational systems (4)**	S+S+S	1	7	10	Projektarbeit	-	Englisch
ED0225	Models and theoretical conceptions of teaching and learning research (5)**	S+S+S	1	7	10	Projektarbeit	-	Englisch
ED0226	Educational processes and outcomes I (6)	S+V+Ü	2	7	10	Projektarbeit	-	Englisch
ED0227	Educational institutions and their quality development (7)	S+S+S	2	7	10	Projektarbeit	-	Englisch
ED0228	Teaching and learning processes in classrooms and instructional design (8)	S+S+S	2	7	10	Projektarbeit	-	Englisch
ED0229	Educational processes and outcomes II (9)	S+Ü+Ü+Ü	3	7	10	Projektarbeit	-	Englisch
	<b>Gesamt</b>				<b>65</b>			

ED0070	Master's Thesis				30	Wissenschaftliche Ausarbeitung		Englisch oder Deutsch
--------	-----------------	--	--	--	----	--------------------------------	--	-----------------------

\*\* Dieses Modul ist ein Grundlagenmodul.

**Wahlmodule:** Im Wahlbereich sind aus folgender Liste Wahlmodule im Umfang von 10 Credits zu erbringen:

ED0231	Reading and administration of literature (2)**	S + S	1	4	5	SL (Lernportfolio)	-	Englisch
ED0232	Writing and presentation skills (3)**	S + S	1	4	5	SL (Lernportfolio)	-	Englisch
ED0233	Analysis of variance (10)	S + S	3	4	5	SL (Lernportfolio)	-	Englisch
ED0234	Video analysis (11)	S + S	3	4	5	SL (Lernportfolio)	-	Englisch
ED0235	Analysis of interview data, learning journals and portfolios (12)	S + S	3	4	5	SL (Lernportfolio)	-	Englisch

\*\* Dieses Modul ist ein Grundlagenmodul.

### Studienleistungen:

ED0230	Research on teaching and learning: specialization (13)	S	3	4	5	SL (Essay)	-	Englisch
ED0236	Research internship (14)	P	3/4	40	5	SL (Bericht)	-	Englisch
ED0237	Internship in educational institutions (15)	P	3/4	40	5	SL (Bericht)	-	Englisch

### Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; P = Praktikum; SL = Studienleistung.

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt. Bei mündlichen Prüfungen ist dort "m" eingetragen.

**Creditbilanz der jeweiligen Semester:**

Semester	Credits Pflichtmodule	Credits Wahl- module	Credits Bachelor's Thesis	Gesamt- Credits	Anzahl der Prüfungen
1.	25	5		30	4
2.	30			60	3
3.	25	5		90	4
4.			30	120	1

## **ANLAGE 2: Eignungsverfahren**

### **Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Research on Teaching and Learning an der Technischen Universität München**

#### **1. Zweck des Verfahrens**

<sup>1</sup>Die Qualifikation für den Masterstudiengang Research on Teaching and Learning setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. <sup>2</sup>Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld Unterrichtsforschung, Bildungsforschung, Wissenschaftsverwaltung, Bildungswesen und Lehramt, Stiftungswesen, Hochschuladministration und Ministerialwesen für Wissenschaft und Kultus entsprechen. <sup>3</sup>Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in einem der unter § 36 Abs. 1 Nr. 1 genannten Fächer,
- 1.3 besonderes Interesse für Themenbereiche der Bildungs- und Unterrichtsforschung,
- 1.4 überdurchschnittliche Sprachkompetenz in mündlicher und schriftlicher Form,
- 1.5 besondere Leistungsbereitschaft und Motivation für den Masterstudiengang Research on Teaching and Learning.

#### **2. Verfahren zur Prüfung der Eignung**

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird jährlich durch die TUM School of Education durchgeführt.

2.2 <sup>1</sup>Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.5 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). <sup>2</sup>Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Bachelorstudiengangs müssen dem Immatrikulationsamt der Technischen Universität München bis spätestens fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn vorgelegt werden. <sup>3</sup>Andernfalls ist die Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 dieser Satzung noch nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 120 Credits; 90 Credits hiervon müssen als Prüfungsleistungen ausgewiesen sein; bei Studiengängen, die nicht dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) unterliegen muss ein Transcript of Records beigefügt werden von mindestens zwei Dritteln der für das Erststudium erforderlichen Leistungen, mindestens die Hälfte der für das Erststudium erforderlichen Leistungen müssen als Prüfungsleistungen ausgewiesen sein; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,

2.3.2 das von der TUM School of Education bereitgestellte vorgegebene Formular, in dem der Bewerber oder die Bewerberin Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Credits, von denen 90 Credits als benotete Prüfungsleistungen ausgewiesen sein müssen, zusammenstellt; bei Studiengängen, die nicht dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) unterliegen, müssen zwei Drittel aller Studien- und Prüfungsleistungen zusammengestellt werden und mindestens die Hälfte der für das Erststudium erforderlichen Leistungen müssen als benotete Prüfungsleistungen darin enthalten sein,

2.3.3 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.4 eine schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Studiengangs Research on Teaching and Learning an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen sie sich für den Masterstudiengang Research on Teaching and Learning an der Technischen Universität München besonders geeignet

halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalte oder über eine fachgebunden erfolgte Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

- 2.3.5 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

### 3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 <sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der oder die für den Masterstudiengang Research on Teaching and Learning zuständige Studiendekan oder Studiendekanin, mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin angehören. <sup>2</sup>Ein studentischer Vertreter oder studentische Vertreterin wirkt in der Kommission beratend mit.
- 3.2 <sup>1</sup>Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Studiendekan oder Studiendekanin. <sup>2</sup>Mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. <sup>3</sup>Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan oder die Studiendekanin. <sup>4</sup>Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

### 4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern oder Bewerberinnen, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

### 5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 <sup>1</sup>Die Kommission beurteilt anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen sowie eines Eignungsgesprächs, ob die Bewerber oder Bewerberinnen die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen. <sup>2</sup>Die Bewertung erfolgt auf einer Skala von 0 bis 55 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 55 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

<sup>3</sup>Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

#### 5.1.1. Abschlussnote

<sup>1</sup>Zur Beurteilung der in den Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Fähigkeiten und Kenntnisse wird der Grad der im ersten akademischen Hochschulstudium ausgewiesenen Qualifikation herangezogen. <sup>2</sup>Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 90 Credits berechnete Schnitt bzw. bei Studiengängen, die nicht dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) unterliegen, der aus der Hälfte der für das Erststudium erforderlichen Leistungen als ausgewiesene Prüfungsleistungen berechnete Schnitt besser als 2,5 ist, werden zwei Punkte vergeben. <sup>3</sup>Die Maximalpunktzahl beträgt 30. <sup>4</sup>Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis vor, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 90 Credits bzw. der Hälfte der für das Erststudium erforderlichen Leistungen. <sup>5</sup>Die Bewerber oder Bewerberinnen haben diese im Rahmen des Antrags aufzulisten, sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. <sup>6</sup>Negative Punkte werden nicht vergeben. <sup>7</sup>Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

### 5.1.2 Begründungsschreiben

<sup>1</sup>Die schriftliche Begründung wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 - 5 Punkten anhand folgender Kriterien bewertet:

1. kann nach den Regeln der englischen Rechtschreibung und Grammatik schreiben,
2. kann das Bewerbungsanliegen sachlich und glaubhaft formulieren,
3. kann den Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und Inhalten des Studiengangs gut strukturiert und überzeugend darstellen,
4. kann die besondere Eignung für den Masterstudiengang durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend begründen (vgl. Nr. 2.3.4),
5. kann wesentliche Punkte der Begründung in angemessener Weise sprachlich hervorheben.

<sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jedes der fünf Kriterien mit maximal einem Punkt. <sup>3</sup>Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

### 5.1.3 Eignungsgespräch

1. <sup>1</sup>Alle zum Eignungsverfahren zugelassenen Bewerber oder Bewerberinnen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. <sup>2</sup>Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>3</sup>Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. <sup>4</sup>Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern und Bewerberinnen einzuhalten. <sup>5</sup>Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.
2. <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. <sup>2</sup>Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin. <sup>3</sup>Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. <sup>4</sup>Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst im Masterstudiengang Research on Teaching and Learning vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. <sup>5</sup>Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Studierender als Zuhörer zugelassen werden.
3. <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. <sup>2</sup>Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig folgende Themenschwerpunkte:
  - a) die mündliche Sprachkompetenz,
  - b) Kenntnisse der Themengebiete Bildungs- und Unterrichtsforschung,
  - c) die besondere Leistungsbereitschaft,
 wobei folgende Kriterien herangezogen werden:
  - a) mündliche Sprachkompetenz (0 - 5 Punkte, pro Kriterium max. 1 Punkt):
    - kann Sachverhalte klar, flüssig und situationsangemessen darstellen und durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend begründen,
    - kann eigene Gedanken und Meinungen präzise ausdrücken und im Gespräch auch umfangreichere Antworten strukturiert aufbauen,
    - kann auf Fragen zum Erststudium bzw. dessen Fachgebiet terminologisch exakt und trotzdem verständlich antworten,
    - kann eigene (Forschungs-)Arbeiten und Projekte (z.B. Bachelor's Thesis) klar strukturiert, präzise und verständlich darstellen,
    - kann Fragen zu wissenschaftlichen Themen bzw. zu eigenen Kompetenzen und Erwartungen mühelos verstehen oder wenn nötig durch Rückfragen klären

- b) Kenntnisse der Themenbereiche Bildungs- und Unterrichtsforschung (0 - 10 Punkte, pro Kriterium max. 1Punkt):
- kann Themen und Fragestellungen, die Inhalt des Studiengangs sind, nennen und konkrete Bezüge dieser zum Erststudium herstellen,
  - kann das Interesse an Bildungs- und Unterrichtsforschung durch eigene praktische Erfahrung mit empirischer Forschung begründen (z.B. studentisches Forschungsprojekt, Forschungspraktikum, Hilfskrafttätigkeit in Forschungsprojekt),
  - kennt aktuelle Autoren und Werke, die sich mit den Themenbereichen des Studiengangs befassen,
  - kann besonderes soziales Engagement/Ehrenamt im universitären Bereich nachweisen (z.B. Mitarbeit in Fachschaft oder Gremien; Organisation/Leitung von Arbeitskreisen, Lesezirkeln, studentischen Gruppen; Tätigkeit als Tutor oder Tutorin etc.),
  - kann umfangreiche/besondere praktische Tätigkeiten im angegebenen Berufsfeld nachweisen (Unterrichtsforschung, Bildungsforschung, Wissenschaftsverwaltung, Bildungswesen und Lehramt, Stiftungswesen, Hochschuladministration und Ministerialwesen für Wissenschaft und Kultus),
  - hat aus dem Erststudium Erfahrung im Lesen empirischer Originalarbeiten der Bildungsforschung,
  - hat sich im Erststudium intensiv mit aktuellen Fragestellungen der Bildungs- und Unterrichtsforschung beschäftigt,
  - kann wesentliche Inhalte einer für sie/ihn besonders interessanten bildungswissenschaftlichen Studie klar strukturiert und präzise zusammenfassen,
  - kann konkrete Fragestellungen aus dem Kontext des Studiengangs benennen, die für eigene Arbeiten von besonderem Interesse sind (z.B. für Projektarbeiten etc.),
  - hat Erfahrung mit der Arbeit in interkulturell zusammengesetzten studentischen Arbeits-/Projektgruppen
- c) besondere Leistungsbereitschaft (0 - 5 Punkte, pro Kriterium max. 1 Punkt):
- kann spezifische Interessen an der wissenschaftlichen Beschäftigung mit Inhalten der Bildungsforschung glaubhaft darlegen,
  - reflektiert über Lebens-/Karriereziele und über realistische Möglichkeiten, diese durch den Studiengang zu erreichen,
  - reflektiert über eigene Begabungen und Kompetenzen und bringt diese in Zusammenhang mit den Zielen des Studiengangs,
  - kann besonderes Engagement/den Erwerb von Zusatzqualifikationen während des Erststudiums nachweisen, die die Bereitschaft belegen, sich über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus selbstständig zu bilden,
  - kann anhand eines Beispiels überzeugend darstellen, welche Rolle Bildungsforschung und ihre Befunde für den zukünftig angestrebten Beruf spielen können.

<sup>3</sup>Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Auswahlgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 20 fest, wobei 0 das schlechteste und 20 das beste zu erzielende Ergebnis ist.<sup>4</sup>Die Punktezahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>5</sup>Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

5.2 <sup>1</sup>Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Punktezahl aus 5.1.1 (Abschlussnote, 0 - 30 Punkte), 5.1.2 (Begründungsschreiben, 0 - 5 Punkte) und 5.1.3 (Eignungsgespräch, 0 - 20 Punkte). <sup>2</sup>Bewerber oder Bewerberinnen, die 25 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft. <sup>3</sup>In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen für das Masterstudium aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Kommission zum Eignungsverfahren als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus den Bachelorstudiengängen Naturwissenschaftliche Bildung oder Berufliche Bildung im Ausmaß von max. 30 Credits abzulegen. <sup>4</sup>Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr erfolgreich abgelegt werden. <sup>5</sup>Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen innerhalb dieser Frist nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfung abhängig machen.

5.3 <sup>1</sup>Das von der Kommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerbern oder Bewerberinnen schriftlich mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. <sup>4</sup>Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5.4 Zulassungen im Masterstudiengang Research on Teaching and Learning gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

## 6. Niederschrift

<sup>1</sup>Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. <sup>2</sup>Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

## 7. Wiederholung

Bewerber oder Bewerberinnen, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Research on Teaching and Learning nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 25. November 2015 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 19.01.2016.

München, 19.01.2016

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 19.01.2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19.01.2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19.01.2016.